

TE OGH 2015/6/11 12Os47/15a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Juni 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Kampitsch als Schriftführer im Verfahren zur Unterbringung des Umar G***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 12. März 2015, GZ 84 Hv 3/15y-40, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Juni 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Kampitsch als Schriftführer im Verfahren zur Unterbringung des Umar G***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 12. März 2015, GZ 84 Hv 3/15y-40, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Umar G***** gemäß § 21 Abs 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, weil er am 12. September 2014 in W***** unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (§ 11 StGB), der auf einer geistig-seelischen Abartigkeit höheren Grades beruht, und zwar einer psychiatrischen Erkrankung im Sinn eines denkgestörten, wahnhaften affektiven Zustandsbilds mit anamnestischen Impulsdurchbrüchen bei hochgradigem Verdacht auf paranoide Schizophrenie (F 20.0) Taus G***** gefährlich mit dem Tod (zu I./ und III./ eines nahen Angehörigen) bedroht, um diese in Furcht und Unruhe zu versetzen, und zwar

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Umar G***** gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, weil er am 12. September 2014 in W***** unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (Paragraph 11, StGB), der auf einer geistig-seelischen Abartigkeit höheren Grades beruht, und zwar einer psychiatrischen Erkrankung im Sinn eines denkgestörten, wahnhaften affektiven Zustandsbilds mit anamnestischen Impulsdurchbrüchen bei hochgradigem

Verdacht auf paranoide Schizophrenie (F 20.0) Taus G***** gefährlich mit dem Tod (zu römisch eins./ und römisch drei./ eines nahen Angehörigen) bedroht, um diese in Furcht und Unruhe zu versetzen, und zwar

I./ durch die Äußerung „Jetzt zeige ich dir wie ich ihn umbringen werde“ und „Jetzt werde ich Dich umbringen“, wobei er ein Obstmesser gegen den Körper des von ihm zuvor bewusstlos geschlagenen Ehemannes der Genannten Rusumbek T***** hielt;römisch eins./ durch die Äußerung „Jetzt zeige ich dir wie ich ihn umbringen werde“ und „Jetzt werde ich Dich umbringen“, wobei er ein Obstmesser gegen den Körper des von ihm zuvor bewusstlos geschlagenen Ehemannes der Genannten Rusumbek T***** hielt;

II./ durch die Äußerung „Wenn die Polizei kommt, bringe ich dich zuerst um“römisch zwei./ durch die Äußerung „Wenn die Polizei kommt, bringe ich dich zuerst um“;

III./ durch die Äußerung „Ich weiss, dein Sohn hat die Polizei angerufen. Ich werde ihn auch umbringen“römisch drei./ durch die Äußerung „Ich weiss, dein Sohn hat die Polizei angerufen. Ich werde ihn auch umbringen“;

somit eine Tat (vgl RIS-JustizRS0122006) begangen hat, die als Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 erster Fall StGB mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.somit eine Tat vergleiche RIS-Justiz RS0122006) begangen hat, die als Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und 2 erster Fall StGB mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen, der keine Berechtigung zukommt.Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen, der keine Berechtigung zukommt.

Der Angeklagte behauptet (nominell Z 5), das Erstgericht hätte bei der Entscheidung über die bedingte Nachsicht der vorbeugenden Maßnahme einen Teil des Befundes des Sachverständigen Dr. S***** übergangen, erstattet damit aber bloß ein Berufungsvorbringen (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 728).Der Angeklagte behauptet (nominell Ziffer 5,), das Erstgericht hätte bei der Entscheidung über die bedingte Nachsicht der vorbeugenden Maßnahme einen Teil des Befundes des Sachverständigen Dr. S***** übergangen, erstattet damit aber bloß ein Berufungsvorbringen (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 728).

Das gilt auch für die weiteren Ausführungen (nominell Z 11) betreffend die Gefährlichkeitsprognose. Eine rechtsfehlerhafte Beurteilung der Prognosekriterien (Z 11 zweiter Fall) wäre bei gänzlicher Vernachlässigung einer nach dem Gesetz zwingend zu berücksichtigenden Erkenntnisquellen (Person des Täters, sein Zustand, also seine Verfassung im Urteilszeitpunkt, Anlasstat) anzunehmen (RIS-Justiz RS0113980 [T2]). Indem die Beschwerde jedoch weder das Übergehen der genannten Erkenntnisquellen noch einen unvertretbaren Schluss aus herangezogenen Erkenntnisquellen behauptet, vielmehr die Befürchtung einer der Anlasstat ähnlichen Prognosetat nur spekulativ unter Hinweis auf die Unbescholtenheit des Betroffenen in Frage stellt, gelangt der herangezogene Nichtigkeitsgrund nicht prozessförmig zur Darstellung.Das gilt auch für die weiteren Ausführungen (nominell Ziffer 11,) betreffend die Gefährlichkeitsprognose. Eine rechtsfehlerhafte Beurteilung der Prognosekriterien (Ziffer 11, zweiter Fall) wäre bei gänzlicher Vernachlässigung einer nach dem Gesetz zwingend zu berücksichtigenden Erkenntnisquellen (Person des Täters, sein Zustand, also seine Verfassung im Urteilszeitpunkt, Anlasstat) anzunehmen (RIS-Justiz RS0113980 [T2]). Indem die Beschwerde jedoch weder das Übergehen der genannten Erkenntnisquellen noch einen unvertretbaren Schluss aus herangezogenen Erkenntnisquellen behauptet, vielmehr die Befürchtung einer der Anlasstat ähnlichen Prognosetat nur spekulativ unter Hinweis auf die Unbescholtenheit des Betroffenen in Frage stellt, gelangt der herangezogene Nichtigkeitsgrund nicht prozessförmig zur Darstellung.

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist eine gefährliche Drohung mit dem Tod, die beim Opfer die Besorgnis auslöst, es könnte tatsächlich getötet werden (US 10), eine Tat mit schweren Folgen und somit als Prognosetat im Sinn des § 21 StGB geeignet (RIS-Justiz RS0116500).Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist eine gefährliche Drohung mit dem Tod, die beim Opfer die Besorgnis auslöst, es könnte tatsächlich getötet werden (US 10), eine Tat mit schweren Folgen und somit als Prognosetat im Sinn des Paragraph 21, StGB geeignet (RIS-Justiz RS0116500).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO).Die

Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E111161

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0120OS00047.15A.0611.000

Im RIS seit

29.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at